

## Protokoll der 17. Gemeinderatssitzung vom 27. Oktober 2020

---

Anwesend Rainer Beck  
Elke Kaiser-Gantner  
Urs Kranz  
Katja Langenbahn-Schremser  
Barbara Laukas  
Alexander Ritter

Entschuldigt Bettina Petzold-Mähr  
  
Marlies Engler, Protokoll

---

### 2020/152 Protokoll der 16. Gemeinderatssitzung vom 29. September 2020

---

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 29. September 2020 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

---

### 2020/153 Sanierung Fensterfront Gemeindearchiv / Lager Schule

---

**Sachverhalt** Die Fassade des Schulzentrums Planken ist im Bereich des Gemeindearchivs und des Lagers der Schule als Fensterfront ausgebildet. Da die Fenster über die Jahre undicht geworden sind, kommt es bei starken Regenfällen oder länger andauernden Regenperioden immer wieder zu Wassereintritten. Zur Behebung dieses Mangels drängt sich eine Sanierung auf. So wurde für die Sanierung der Fensterfront im Budget 2020 ein Betrag von CHF 100'000 vorgesehen.

Bei der Evaluierung von Lösungsansätzen flossen folgende Überlegungen ein:

- Das Gemeindearchiv oder auch das Lager der Schule ist aufgrund der Nutzung nicht auf Tageslicht angewiesen. Dieses ist sogar unerwünscht für das Archiv- und Lagergut.
- Das aufgebaute, nicht zum Aufenthalt vorgesehene Podest beim Pausenplatz oberhalb der Fensterfront kann beklettert werden und birgt aufgrund der fehlenden Absturzsicherung ein gewisses Gefahrenrisiko.

Für die Erstellung einer Vorstudie wurde ein Architekturbüro beigezogen, welches verschiedene Vorschläge ausarbeitete. Um eine erste Meinung des Gemeinderates abzuholen, wurde die Vorstudie dem Gemeinderat in seiner Sitzung vom 25. August 2020 unter dem Traktandenpunkt Diverses vorgestellt. Der erste Vorschlag sah vor, nur die undichten Fenster mit Neuen zu ersetzen. Der zweite Vorschlag beinhaltete die Schliessung der Fensterfront mit einer Holzverkleidung sowie die Anbringung einer Absturzsicherung auf dem Podest. Der dritte Vorschlag enthielt die Fensterfront zu schliessen, das Podest abzubrechen und mit einer abgestuften Gestaltung einen fließenden Übergang vom oberen zum unteren Pausenplatz zu schaffen. Die einhellige Meinung des Gemeinderates war, den dritten Vorschlag weiter zu verfolgen.

Zwischenzeitlich wurden basierend auf dem dritten Vorschlag drei Varianten mit Kostenschätzungen erstellt.

#### Variante 1

Abbruch Fensterfront und Podest, Ergänzung Decke und Pausenplatz, Schliessung der restlichen Fensteröffnung mit Holzverkleidung und die Anbringung einer Absturzsicherung beim Pausenplatz. Kostenschätzung: CHF 140'000 inkl. MWST:

#### Variante 2

Abbruch Fensterfront und Podest, Ergänzung Decke und Pausenplatz, Schliessung der restlichen Fensteröffnung mit Mauerwerk, Höhenangleichung mit Aufschüttung und Versetzen von Treppen- und Betonblockstufen. Kostenschätzung: CHF 165'000 inkl. MWST.

#### Variante 3

Abbruch Fensterfront und Podest, Ergänzung Decke und Pausenplatz, Schliessung der restlichen Fensteröffnung mit Mauerwerk, Höhenangleichung mittels einer abgestuften Holzkonstruktion. Kostenschätzung: CHF 170'000 inkl. MWST.

Der Vorteil der Varianten 2 und 3 gegenüber Variante 1 liegt darin, dass der obere Pausenplatz geöffnet wird und ein fließender Übergang zwischen dem oberen und unteren Pausenplatz entsteht, welcher mit Sitzgelegenheiten zum Aufenthalt einlädt. Bezüglich des laufenden Unterhalts ist die Variante 3 zu bevorzugen, da keine Böschung gemäht oder gepflegt werden muss.

Es soll geprüft werden, gleichzeitig mit dieser Sanierung der Fensterfront eine Beschattung des Pausenplatzes, beispielsweise mittels eines Sonnensegels, zu realisieren. Dazu soll zusammen mit der Schulleitung eine Bedarfsabklärung durchgeführt werden. Somit könnten notwendige Pfosten oder Ösen während der Umbauphase direkt angebracht oder erstellt werden.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Variante 3 zu genehmigen und den Betrag in Höhe von CHF 170'000 ins Budget 2021 aufzunehmen. Die Umbauarbeiten müssen während den Sommerferien 2021 durchgeführt werden. Vorgängig wird hinsichtlich einer Beschattung des Pausenplatzes eine Bedarfsabklärung mit der Schulleitung vorgenommen.

---

**2020/154**      **Kontrollierte Zufahrt nach Oberplanken**

---

**Sachverhalt** Mit Gemeinderatsbeschluss 2020/107 vom 7. April 2020 wurde die Gemeindebauverwaltung beauftragt zu prüfen, in welcher Form eine Zufahrtskontrolle (Poller/Schranke) nach Oberplanken umgesetzt werden kann und Offerten für die Ausführung einzuholen. Die verschiedenen Varianten seien aufzuzeigen und dem Gemeinderat zur Besprechung des weiteren Vorgehens vorzulegen.

Zwischenzeitlich hat die Gemeindebauverwaltung die diesbezüglichen Abklärungen getroffen und erstattet dem Gemeinderat wie folgt Bericht: Aufgrund der Vorgabe des Gemeinderates, dass die Zufahrt für Anstösser und andere Berechtigte jederzeit möglich sein soll und das Öffnen der Poller oder der Schranke beispielsweise über einen Funksender oder Badge erfolgen kann, kommt nur eine elektrisch betriebene Zufahrtskontrolle in Frage. Jedoch befindet sich in nützlicher Nähe keine elektrische Anschlussmöglichkeit. Die Abklärungen ergaben, dass auf dem Markt auch mit Sonnenenergie betriebene Schranken erhältlich sind. Um einen Kostenüberblick zu erhalten, wurde eine konkrete Offerte für eine Solarschranke einschliesslich Photovoltaikmodul eingeholt. Die Kosten für eine Lieferung und Montage der Solarschranke belaufen sich auf rund CHF 15'500. Nicht in diesen Kosten enthalten sind die bauseitigen Leistungen wie das Erstellen der Fundamente für die Schranke, Ständer Solarmodul und Akkubehälter sowie die Verrohrung zwischen den Komponenten, wofür mit weiteren Kosten in Höhe von rund CHF 10'000 zu rechnen ist. Somit ergeben sich Gesamtkosten von rund CHF 25'500 für die Erstellung einer Zufahrtskontrolle nach Oberplanken.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, die Berichterstattung zur Kenntnis zu nehmen und von einer kontrollierten Zufahrt nach Oberplanken abzusehen.  
Abstimmungsergebnis: 5 (2 FBP, 1 FL, 2 VU) : 1 (1 FBP)

---

**2020/155 Fördermassnahme Ersatz alter Umwälzpumpen und private Ladestation für Elektrofahrzeuge**

---

**Sachverhalt** Ein wichtiger energiepolitischer Grundsatz der Gemeinde Planken ist die Förderung von Massnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs und zur Verwendung erneuerbarer Energien. Eine dieser Massnahmen ist das Förderprogramm für Energieeffizienz und erneuerbare Energien der Gemeinde Planken. Damit die Attraktivität des Förderprogramms beibehalten werden kann, soll es in regelmässigen Abständen auf dessen Sinnhaftigkeit und Wirksamkeit überprüft werden. Gegebenenfalls muss es gekürzt, erweitert oder die Höhe des Förderbeitrages angepasst werden.

Deshalb wurden in der Kommission für Energie, Umwelt, Abfall und Mobilität die bestehenden Massnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs und zur Verwendung erneuerbarer Energien im Bereich Energie und Mobilität überprüft, diskutiert und nach Vorschlägen für Verbesserungen und Ergänzungen gesucht. Grundsätzlich sieht die Kommission die bestehenden Fördermassnahmen als sinnvoll und effizient an. Nichtsdestotrotz sieht die Kommission Möglichkeiten zur Verbesserung oder Ergänzung. Mehrere Vorschläge von Seiten der Kommissionsmitglieder und Energiestadtberater wurden gemacht und festgehalten.

Die Kommission schlägt nun vor, zwei der Vorschläge in der Gemeinde einzuführen. Damit können das Angebot und die Attraktivität des Förderprogramms behalten und gesteigert werden.

#### Förderung „Ersatz alter Umwälzpumpen“

Umwälzpumpen (Heizungspumpen) können bis über 10 % des Haushaltstroms verbrauchen, was im Einfamilienhaus 100 und mehr Franken pro Jahr ausmachen kann. Die neueste Pumpengeneration spart bis zu ¾ gegenüber älteren Typen. Die meisten älteren Umwälzpumpen sind ausserdem stark überdimensioniert. Somit sind die Energieeinsparpotenziale enorm. Beim Pumpenersatz werden Produkte mit EEI  $\leq 0.20$  (Effizienzindex) verlangt.

Planken hat gemäss Energiekataster 2018 rund 200 Liegenschaften. In jeder Liegenschaft dürfte es mindestens eine, ab und zu aber auch zwei und mehr Umwälzpumpen haben. Somit werden in Planken rund 250 - 350 Umwälzpumpen betrieben. Davon können gut und gerne 50 % ineffizient und älter als 10 Jahre sein. Nach Meinung der Kommission besteht hier erhebliches Potenzial, Energie durch die Modernisierung der Pumpen einzusparen.

Das Ziel der Fördermassnahme der Gemeinde besteht darin, alte, sehr viel Strom verbrauchende Umwälzpumpen durch effiziente Geräte zu ersetzen. Die Dauer der Fördermassnahme ist unbefristet. Förderberechtigt sind Eigentümer von bestehenden Ein- und Mehrfamilienhäusern in der Gemeinde Planken.

Zu den Bedingungen zählen:

- das Fördergesuch muss zusammen mit der Originalrechnung eingereicht werden
- Förderung gilt nur für Pumpen, die mindestens 10 Jahre in Betrieb waren
- Effizienzklasse neue Pumpe: EEI  $\leq 0.20$

Der Förderbeitrag pro Umwälzpumpe wird auf 30 % der Kosten (inkl. Installation), jedoch auf max. CHF 200.00 festgesetzt.

In der Annahme, dass rund 50 % der Eigentümer diese Fördermassnahme nutzen (ca. 75 Pumpenerneuerungen), würden für die Gemeinde Kosten in Höhe von rund CHF 15'000.00 entstehen.

#### Förderung „private Ladestation für Elektrofahrzeuge“

Elektrofahrzeuge fahren emissionslos bzw. emissionsarm (Plug-in Hybrid). Voraussetzung dafür ist, dass sie mit Strom aus erneuerbaren Energien betankt werden. Wenn das der Fall ist, tragen sie zur Verringerung von klimaschädlichen Treibhausgasen in der Atmosphäre bei. Zudem wird der lokale Ausstoss von Abgasen/Schadstoffen, z.B. Feinstaub, Stickoxide, flüchtige Kohlenwasserstoffe usw., vermieden bzw. reduziert.

Das Laden von Elektrofahrzeugen geschieht über elektrische Steckdosen. Doch für das Laden sind diese meist nicht optimal. Professionelle Ladestationen sind sicherer, passen sich der Leistungsgrenze der vorhandenen Infrastruktur an und erlauben höhere Ladeströme sowie kürzere Ladezeiten. Zudem bringen sie mehr Komfort durch fix installierte Ladekabel.

Da der Bereich ökologischer Individualverkehr bisher nicht von Fördermassnahmen profitiert, sieht die Kommission mit dieser Fördermassnahme die Möglichkeit, den Anreiz zum Kauf emissionsloser bzw. -armer Fahrzeuge zu forcieren.

In der Förderung der Ladestation, im Gegensatz zur Förderung des Fahrzeuges, sieht die Kommission den Vorteil, dass die Förderung an die Immobilie gebunden ist.

Das Ziel der Massnahme der Gemeinde besteht darin, den ökologischen Individualverkehr zu fördern. Die Dauer der Fördermassnahmen ist zeitlich unbefristet (bis Widerruf der Förderung), als Teil des Förderprogrammes für Energieeffizienz und

erneuerbare Energien der Gemeinde Planken. Förderberechtigt sind Eigentümer von bestehenden Ein- und Mehrfamilienhäusern in der Gemeinde Planken.

Zu den Bedingungen zählen:

- Das Fördergesuch muss zusammen mit der Originalrechnung eingereicht werden.
- je Wohneinheit wird maximal eine Ladestation gefördert
- Förderbeiträge werden nur an fabrikneue Anlagen ausgerichtet
- Der Antragssteller muss über ein eingelöstes E-Auto bzw. Plug in Hybrid verfügen.
- Der Antragsteller muss Ökostrom-Bezüger sein (mind. LKW-Stromprodukt LiStrom Natur)

Der Förderbeitrag pro Elektroladestation wird auf 30 % der Kosten (inkl. Installation), jedoch auf max. CHF 1'000.00 festgesetzt.

In der Annahme, dass rund 5 Elektroladestationen pro Jahr installiert werden, würden für die Gemeinde Kosten in Höhe von rund CHF 5'000.00 entstehen.

Bei diesen beiden möglichen Fördermassnahmen handelt es sich um Vorschläge aus der Kommission für Energie, Umwelt, Abfall und Mobilität. Diese wird in Zukunft Vorschläge für weitere Fördermassnahmen ausarbeiten.

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschliesst,

1. die unbefristete Fördermassnahme «Ersatz alter Umwälzpumpen» zu genehmigen. (einstimmig)
  
2. die Fördermassnahme «private Ladestation Elektrofahrzeuge» abzulehnen. (mehrheitlich, Abstimmungsergebnis: 5 (2 FBP, 1 FL, 2 VU) : 1 (1FBP))

---

#### **2020/156 Subventionsgesuch Verein zur Förderung des nordischen Skisports**

---

**Sachverhalt** Der Verein zur Förderung des nordischen Skisports (in Gründung) stellt mit Schreiben vom 15. September 2020 ein Gesuch zur Beteiligung an den Investitionskosten im Rahmen des Sportstättenkonzepts Steg an die Gemeinde Planken.

Die Infrastruktur des Langlaufgebiets Steg stösst an ihre Grenzen. Zur Realisierung und den Betrieb einer neuen Langlaufinfrastruktur haben sich deshalb der Verein Valünalopp und der Liechtensteinische Skiverband zur Gründung eines gemeinsamen Vereins entschlossen und ein Projekt mit einer modernen, grössenverträglichen und sorgsam in die Umgebung integrierten Langlaufinfrastruktur ausgearbei-

tet. Das Gebiet Steg ist aufgrund seiner Höhenlage und seiner Lage in einem Talkessel wie geschaffen für die Ausübung des Langlaufsports in Liechtenstein. Es ist bisher die einzige Möglichkeit für Langlaufbreitensportler und –Leistungssportler in Liechtenstein diesen Sport auszuüben, weshalb die bisherige Loipeninfrastruktur von landesweiter Bedeutung ist.

Am 1. Oktober 2019 ist die neue Sportstättenförderungsverordnung (SSFV) in Kraft getreten. Diese betrachtet eine Sportstätte von landesweitem Interesse als eine Sportstätte, die nachgewiesenermassen einem allgemeinen Bedürfnis entspricht und nicht den Gemeinden im Rahmen der ordentlichen Aufgabenerfüllung zur Erledigung übertragen ist. Hinsichtlich der Finanzierung von Sportstätten von landesweitem Interesse ist vorgesehen, dass diese durch eine angemessene Eigenleistung des Gesuchstellers, vornehmlich ein Verband oder Verein, mitfinanziert wird. Die Eigenleistung hat in der Regel mindestens 20 % der Kosten des Förderprojekts zu entsprechen. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass die öffentliche Hand maximal 80 % der Kosten des beantragten Projekts trägt. Das Fördergesuch hat unter anderem auch Angaben zur Rolle der Standortgemeinde und der übrigen Gemeinden zu beinhalten.

Der Verein zur Förderung des nordischen Skisports (in Gründung) geht in seinem Schreiben an die Gemeinde auf die Rolle der Gemeinden nicht ein, sondern bittet die Gemeinde Planken lediglich, wie offenbar alle liechtensteinischen Gemeinden, einen Finanzierungsbeitrag von CHF 19.00 pro Einwohner für das geplante Projekt beizusteuern. Offensichtlich besteht die Rolle der Gemeinden einzig darin, einen Investitionsbeitrag zu leisten. Bei derzeit 482 Einwohnerinnen und Einwohnern beläuft sich der Beitrag der Gemeinde Planken auf CHF 9'158.00. Für das vorliegende Projekt sind Kosten von insgesamt CHF 3.65 Mio. vorgesehen.

Im Sinne einer sauberen Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung zwischen dem Land und den Gemeinden ist eine Sportstätte von landesweitem Interesse aus Sicht der Gemeinde Planken vom Land und dem betreffenden Verband bzw. Verein und nicht von den Gemeinden zu finanzieren. Wie sich die jeweilige Standortgemeinde in das beantragte Projekt einbringt, beispielsweise mit der Abgabe eines Grundstücks im Baurecht, eines Investitionsbeitrags oder der Übernahme von Unterhaltsleistungen oder des Heimfalls beim Ablauf des Baurechts, ist Sache der jeweiligen Standortgemeinde. Selbstverständlich ist es natürlich jeder Gemeinde selbst überlassen, inwiefern sie ein Fördergesuch für den Bau einer Sportstätte von landesweitem Interesse unterstützen möchte.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, das Subventionsgesuch des Vereins zur Förderung des nordischen Skisports (in Gründung) zur Beteiligung an den Investitionskosten im Rahmen des Sportstättenkonzepts Steg zur Kenntnis zu nehmen.

Obwohl aus Sicht der Gemeinde Planken dieses Projekt unterstützungswürdig wäre, wird im Sinne einer klaren Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung zwischen dem Land und den Gemeinden kein Beitrag zum Bau einer Sportstätte von landesweitem Interesse gesprochen.

Abstimmungsergebnis: 5 (2 FBP, 1 FL, 2 VU) : 1 (1 FBP)

---

**2020/157 Subventionsgesuch Liecht. Alpenverein Kletterhalle Liechtenstein**

---

**Sachverhalt** Der Liechtensteiner Alpenverein (LAV) stellt mit Schreiben vom 30. September 2020 ein Subventionsgesuch zum Bau einer Kletterhalle in Schaan. Bereits im Dezember 2017 wandte sich der LAV an alle liechtensteinischen Gemeinden mit der Bitte, den Bau einer Kletterhalle basierend auf dem damaligen Sportstättenkonzept der Regierung zu subventionieren. Damals war vorgesehen, dass eine Umsetzung des Projektes nur möglich ist, wenn die Regierung, der Landtag, der betreffende Verband und alle 11 Gemeinden diesem Vorhaben zustimmen. Die Gemeinde Planken hat bereits im Jahr 2012 beim Erlass des Sportstättenkonzepts bemängelt, dass die Finanzierung für den Bau von Sportanlagen mit landesweiter Bedeutung nicht geregelt ist und dass bei der ersten Anfrage ein Präzedenzfall geschaffen wird, der im Sinne der Gleichbehandlung für weitere Anträge wegweisend und verpflichtend sein wird. Der Plankner Gemeinderat hat sich im März 2018 bei der Behandlung des ersten Antrags im Rahmen des Sportstättenkonzepts gegen eine Subventionierung der Kletterhalle ausgesprochen, weil es schlichtweg nicht praktikabel und sinnvoll ist, einen Finanzierungsschlüssel anzuwenden, für welchen jeweils 13 zustimmende Beschlüsse notwendig sind, um ein Projekt zu genehmigen bzw. eine neue Sportstätte zu schaffen.

Zwischenzeitlich ist am 1. Oktober 2019 die neue Sportstättenförderungsverordnung (SSFV) in Kraft getreten. Diese betrachtet eine Sportstätte von landesweitem Interesse als eine Sportstätte, die nachgewiesenermassen einem allgemeinen Bedürfnis entspricht und nicht den Gemeinden im Rahmen der ordentlichen Aufgabenerfüllung zur Erledigung übertragen ist. Hinsichtlich der Finanzierung von Sportstätten von landesweitem Interesse ist vorgesehen, dass diese durch eine angemessene Eigenleistung des Gesuchstellers, vornehmlich ein Verband oder Verein, mitfinanziert wird.

Die Eigenleistung hat in der Regel mindestens 20 % der Kosten des Förderprojekts zu entsprechen. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass die öffentliche Hand maximal 80 % der Kosten des beantragten Projekts trägt. Das Fördergesuch hat unter anderem auch Angaben zur Rolle der Standortgemeinde und der übrigen Gemeinden zu beinhalten.

Der LAV bittet nun in seinem Schreiben den Plankner Gemeinderat, die Rolle der Gemeinde zu definieren und einen Subventionsbeitrag zu sprechen.

Dazu ist grundsätzlich festzuhalten, dass die Definition der Rolle der Gemeinden die Aufgabe des Gesuchstellers ist und nicht der Gemeinde bzw. Gemeinden. Darüber hinaus werden keinerlei Angaben zur Grössenordnung einer möglichen finanziellen Förderung durch die Gemeinde Planken gemacht. Im Schreiben heisst es lediglich, dass das Land und die Gemeinden 80 % bzw. CHF 4.4 Mio. der Projektkosten übernehmen sollen.

Im Sinne einer sauberen Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung zwischen dem Land und den Gemeinden ist eine Sportstätte von landesweitem Interesse aus Sicht der Gemeinde Planken vom Land und dem betreffenden Verband bzw. Verein und nicht von den Gemeinden zu finanzieren. Wie sich die jeweilige Standortgemeinde in das beantragte Projekt einbringt, beispielsweise mit der Abgabe eines Grundstücks im Baurecht, eines Investitionsbeitrags oder der Übernahme von Unterhaltsleistungen oder des Heimfalls beim Ablauf des Baurechts, ist Sache der jeweiligen Standortgemeinde. Selbstverständlich ist es natürlich jeder Gemeinde selbst überlassen, inwiefern sie ein Fördergesuch für den Bau einer Sportstätte von landesweitem Interesse unterstützen möchte.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, das Subventionsgesuch des Licht. Alpenvereins zum Bau einer Kletterhalle in Schaan zur Kenntnis zu nehmen. Obwohl aus Sicht der Gemeinde Planken dieses Projekt unterstützungswürdig wäre, wird im Sinne einer klaren Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung zwischen dem Land und den Gemeinden kein Beitrag zum Bau einer Sportstätte von landesweitem Interesse gesprochen. Abstimmungsergebnis: 5 (2 FBP, 1 FL, 2 VU) : 1 (1 FBP)

---

**2020/158 Festlegung Mass und Art der Gewerbe- und Dienstleistungsnutzung**

---

**Sachverhalt** Im Rahmen der Bauschlussabnahme betreffend des Bauvorhabens Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern auf dem Plankner Grundstück Nr. 126 wurde festgestellt, dass gegenüber der Baubewilligung eine Umnutzung von Wohnen in eine Gewerbe- und Dienstleistungsnutzung stattgefunden hat.

Die Bauherrschaft wurde daraufhin vom Amt für Bau und Infrastruktur aufgefordert, im Rahmen einer Planänderung das Bewilligungsverfahren für die Umnutzung durchzuführen.

Gemäss der Plankner Bauordnung Art. 8 ist die Wohnzone für Wohnbauten bestimmt. Neben der Wohnnutzung sind immissionsarme Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen in beschränktem Masse zulässig, sofern sie sich dem Quartiercharakter unterordnen. Der Gemeinderat beurteilt im Rahmen einer Voranfrage im Einzelfall das Mass und die Art der Gewerbe- und Dienstleistungsnutzung und legt diese fest.

Die realisierten Mehrfamilienhäuser weisen gesamthaft ein Bruttogeschossfläche von 1086 m<sup>2</sup> aus. Davon werden nun 74 m<sup>2</sup> einer Gewerbe- und Dienstleistungsnutzung zugeführt, was rund 7 % der Gesamtnutzung entspricht. Dabei handelt es sich um eine immissionsarme Gewerbe- und Dienstleistungsnutzung (Praxis), welche sich dem Quartiercharakter unterordnet.

Bislang wurde seitens des Gemeinderats das Mass einer Gewerbe- und Dienstleistungsnutzung mit maximal 30 % der Gesamtnutzung festgelegt.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, das im Rahmen der Planänderung angesuchte Mass für immissionsarme Gewerbe- und Dienstleistungsnutzung mit einem Anteil von 74 m<sup>2</sup> der Gesamtbruttogeschossfläche von 1086 m<sup>2</sup> (rund 7 % der möglichen Gesamtnutzung) zu genehmigen.

---

**2020/159 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Aufhebung von Zweckbindungen in der Landesrechnung**

---

**Sachverhalt** Als Zweckbindung wird die gesetzlich definierte Ausgabenverwendung von bestimmten Erträgen der Landesrechnung verstanden. Zweckbindungen stellen damit eine Verknüpfung zwischen bestimmten Erträgen und Aufwänden her, welche sich nicht vom eigentlichen Mittelbedarf ableitet. In der Landesrechnung bestehen derzeit noch Zweckbindungen bei der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe, den Umweltabgaben sowie bei der Interkantonalen Landeslotterie. Zweckbindungen erfreuen sich bei erwarteten Ertragszunahmen grosser Beliebtheit und führen bei gegenläufiger Entwicklung häufig zu Finanzierungsproblemen, welche in der Regel über staatliche Beiträge kompensiert werden müssen. Da sich bei Zweckbindungen die Aufwendungen nicht an den eigentlichen Bedürfnissen orientieren, empfiehlt es sich von solchen Abstand zu nehmen.

Über die Verwendung der zweckgebundenen Einnahmen aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe sowie den Umweltabgaben wird jeweils im Rahmen des Voranschlags sowie der Landesrechnung Auskunft gegeben. Die Abgaben sind gemäss den bestehenden gesetzlichen Vorgaben für umwelt- und gesundheitspolitische Massnahmen einzusetzen. Können die zweckbestimmten Erträge nicht im selben Rechnungsjahr verwendet werden, erfolgt eine Fortschreibung auf das Folgejahr auf der Grundlage einer Schattenrechnung.

Da die Salden der Schattenrechnung in den vergangenen Jahren angestiegen sind, wurde die Überprüfung der bestehenden Zweckbindungslösungen durch die Revisionsgesellschaft angeregt.

Aufgrund einer eingehenden Prüfung der Regelungen kommt die Regierung zum Schluss, dass die noch bestehenden Zweckbindungslösungen keinen Mehrwert erbringen und aufgehoben werden können.

Unabhängig von der Anrechnung an die Zweckbindungen fördert das Land umwelt- und gesundheitspolitische Massnahmen, welche weit über die Abgabenerträge hinausgehen und sich an den Bedürfnissen des Landes orientieren. Dies gilt auch für die Bereiche Kultur und Sport, weshalb die teilweise Zweckbindung des Gewinnanteils an der Interkantonalen Landeslotterie an die Kulturstiftung ebenfalls aufgehoben und durch einen erhöhten Staatsbeitrag kompensiert werden kann.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und die vorgeschlagene Aufhebung der Zweckbindungen in der Landesrechnung zu befürworten.

